

SATZUNG
des
Bezirks-Imker-Verein Laupheim 1882 e.V.



Letzte Änderung mit Beschluss vom 24. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	3
§ 2 Zweck des Vereins	3
§ 3 Gemeinnützigkeit	3
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Mitgliedschaften.....	4
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 8 Austritt.....	4
§ 9 Ausschluss	5
§ 10 Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 11 Organe des Vereins	5
§ 12 Vorstand	5
§ 13 Kassenprüfer.....	6
§ 14 Ausschuss	6
§ 15 Mitgliederversammlung	7
§ 16 Beschlussfassung / Abstimmung.....	7
§ 17 Datenschutz	7
§ 18 Auflösung des Vereins	8
§ 19 Inkrafttreten	9
§ 20 Ermächtigung	9

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der am 18.03.1882 gegründete Verein führt den Namen:
Bezirks-Imkerverein-Laupheim 1882 e.V.
- (2) Der Verein ist ein Zusammenschluss von Imkern im Gebiet um 88471 Laupheim
- (3) Der Verein ist beim Vereinsregister des Amtsgerichtes Ulm eingetragen
- (4) Der Verein ist Mitglied im Landesverband Württembergischer Imker e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt den Zusammenschluss von Imkern und die Förderung der Bienenhaltung auf allen Gebieten. Dies soll insbesondere erreicht werden durch:

- a) Abhaltung von Versammlungen und Kursen
- b) Verbesserung der Bienenweide und des Beobachtungswesens
- c) Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- d) Förderung des Naturschutzes
- e) Aufklärung der Allgemeinheit über die Bedeutung der Bienenhaltung

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Jeder Imker kann Mitglied werden. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht zu begründen und nicht anfechtbar
- (2) Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder die Imkerei erworben haben, können auf Antrag des Ausschusses von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder zahlen keinen Vereinsbeitrag (§10 Abs. 2a).
- (3) Übertretende Mitglieder anderer Imkervereine wird auf Nachweis die frühere Mitgliedschaft angerechnet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Satzung des Vereins sowie die in ihrem Rahmen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder bindend.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Beiträge zu leisten. Es hat für die Erreichung der Vereinszwecke zu wirken und nach den satzungsgemäßen Beschlüssen der Vereinsorgane zu handeln
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Leistungen in Anspruch zu nehmen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod
- b) Austritt
- c) Ausschluss

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Beitrages ist ausgeschlossen.

§ 8 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schlusse eines Kalenderjahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären

§ 9 Ausschluss

- (1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Ausschuss nach vorausgegangener Anhörung des Betroffenen.
- (3) Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds wird mit der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss ist dem Betroffenen bekanntzumachen.
- (4) Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene binnen eines Monats ab Zustellung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus
 - a) dem Vereinsbeitrag
 - b) den Beiträgen für den Landesverband Württembergischer Imker e.V. und den Deutschen Imkerbund (DIB)
 - c) Versicherungsbeitrag
- (3) Die Höhe des Vereinsbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung
- (4) Die Beiträge sind im Voraus und in voller Höhe zu entrichten.
- (5) Während des Geschäftsjahres eintretende Mitglieder haben den vollen Jahresbeitrag zu zahlen

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Ausschuss
- c) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
Der Vorstand führt die Geschäfte und erhält auf Nachweis Ersatz der Barauslagen
- (2) Gesetzliche Vertreter des Vereins (§26 BGB) sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende; beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt.

- (3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der 1. Vorsitzende leitet den Verein. Er hat die Organe einzuberufen und deren Sitzungen zu leiten. Er sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.
- (5) Scheidet der 1. Vorsitzende während einer Amtsperiode aus, führt der 2. Vorsitzende die Geschäfte fort. Dieser ist verpflichtet, binnen einer Frist von 6 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.
- (6) Der Schriftführer hat über die Vorstands- und Ausschuss-Sitzungen sowie über die Mitgliederversammlungen Protokoll zu führen. Die Protokolle sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen
- (7) Dem Kassierer obliegen die Kassengeschäfte und die Verwaltung des Vereinsvermögens; er hat dabei nach den Prinzipien eines ordentlichen Kaufmanns zu handeln. Er ist an die Weisungen des 1. Vorsitzenden gebunden. Über die Vermögens- und Haushaltslage hat er der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (8) Scheiden der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Kassierer oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, wählt der Ausschuss einen Ersatzmann.

§ 13 Kassenprüfer

Die Kasse und das Rechnungswesen des Vereins sind von zwei Kassenprüfern nach Abschluss eines jeden Rechnungsjahres zu prüfen. Sie sind befugt, weitere Prüfungen vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis haben sie der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 14 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss besteht aus
 - a) den Vorstandsmitgliedern
 - b) den Beisitzern
- (2) Die Beisitzer werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Auf je angefangene 50 Mitglieder des Wahljahres ist ein Beisitzer zu wählen.
- (3) Scheidet ein unter Absatz (1) a) und b) bezeichnetes Ausschuss-Mitglied aus, beruft der Ausschuss für die restliche Wahlperiode einen Ersatzmann.
- (4) Der Ausschuss berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstand gehören.

- (5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (6) Die Amtsdauer der Ausschuss-Mitglieder und Kassenprüfer beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten vier Monaten des Kalenderjahres
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.
Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (3) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung

§ 16 Beschlussfassung / Abstimmung

- (1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
Bewerben sich mehrere Kandidaten, so ist geheim zu wählen.
- (2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder.
Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
- (3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
- (4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

§ 17 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,

das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77
DSGVO.

Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Sofern es zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz erforderlich ist, bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten **Datenschutzerklärung** schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzerklärung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch eine dafür einberufene Mitgliederversammlung mit Beschlussfassung gemäß § 16 (4) aufgelöst werden
- (2) Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu bestellenden Liquidatoren
- (3) im Sinne des § 2 dieser Satzung Bei Auflösung des Vereins kann das Vermögen des Vereins auf eine Nachfolgeorganisation übergehen, falls diese im Sinne des § 2 dieser Satzung ähnliche Ziele verfolgt. Sollte es eine solche Nachfolgeorganisation nicht geben, so fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft zum Schutze der Natur und Umwelt durch Bienenhaltung e.V. in Reichenbach“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte diese Gesellschaft nicht mehr bestehen so fällt das Vermögen an den Landkreis zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.
Die Verfügung über die künftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes umgesetzt werden.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde, in dieser Fassung, durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24. Februar 2019 angenommen. Die bisherige Satzung mit Beschluss vom 25.5.1986, eingetragen am 03.12.1986, ist dadurch aufgehoben. Die vorstehende Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Amtsgericht -Vereinsregister- in Kraft.

§ 20 Ermächtigung

Die Mitgliederversammlung bevollmächtigt den Vorsitzenden, Änderungen an der Satzung, die vom Registergericht verlangt werden, selbständig vorzunehmen.